

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 225 · Dezember 2008 **STV|USF** Mitglied Schweizerischer Treuhänderverband

Jahresrückblick 2008

Eigentlich wäre das Jahr 2008 für viele Geschäftsbetriebe als gutes Jahr in die Analen eingegangen, wenn eben nicht diese Finanzkrise alles überschattet hätte. – So war die meistgestellte Frage an uns, ob das Geld bei der UBS noch sicher sei. Vor einem Jahr hätte man für die Frage kein Verständnis gehabt. Nun musste man zur Kenntnis nehmen, dass die Hoffnung auf die Fähigkeit des grössten Bankinstitutes, die Krise anders als im Ausland ohne Staatshilfe zu überstehen zerstört worden ist. Überhaupt ist eine der wichtigsten Desillusionierungen der Bankenkrise wohl jene, dass es keine **absolute Sicherheit** auf der Welt gibt. Wenn jemand versagt hat, dann zuallererst der Verwaltungsrat von Claqueuren rund um Präsident M. Ospel. Mit Rücktritten haben sich etliche VR-Mitglieder elegant aus der Verantwortung gestohlen. Dazu muss man leider auch den Thurgauer Nationalrat Peter Spuhler zählen, welcher in den entscheidenden Jahren im Verwaltungsrat der UBS sass. Nun tauchen auch noch neue Illusionen am Horizont auf, die nicht weniger verheerend sind als die alten. Zu Ihnen

gehört der Glaube an den Staat. Der Staat kann nicht alles und ist auch nicht für alles zuständig. Überfordert ist der Staat zumal vom Wissen her; wären die Politiker so gut informiert, so klug und auch so uneigennützig, wäre es nie zu dieser Krise gekommen. Dass der Staat jetzt hoffentlich das System stabilisieren kann prädestiniert ihn nicht, aktivistischer zu sein als vor der Krise.

Im Thurgau wird die Staatsgläubigkeit kaum allzu grossen Zulauf haben. Für die Unverbesserlichen sei ein Blick in die Liste der (Polit-)Grössen im 14-köpfigen VR des EKT empfohlen, dem u.a. auch unser Regierungsrat Dr. K. Schläpfer angehört. Der Kapitalverlust von Fr. 29'000'000.– konnte trotzdem nicht verhindert werden.

Bleibt zu hoffen, dass endlich die richtigen Lehren gezogen werden, dann wird auch die prognostizierte Rezession nicht allzu heftig sein.

Wir wünschen Ihnen einen guten Jahreswechsel und ein erfolgreiches neues Jahr.

Staub Treuhand AG



Referenzzinssatz bei Hypotheken

Am 1. Januar 2008 ist die Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) in Kraft getreten. Am 9. September hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement darauf gestützt erstmals den neuen sogenannten Referenzzinssatz bekannt gegeben.

Ausgehend von einem hypothekarischen Durchschnittszins von 3,43% hat es diesen bei aufgerundeten 3,5% festgelegt.

Bisher war für die Berechnung der Finanzierungskosten der von der jeweiligen Kantonbank bekannt gegebene Zinssatz für variable erste Hypotheken massgeblich. Das in manchen Jahren als allzu nervös und aus nationaler Optik auch als allzu uneinheitlich empfundene Auf und Ab dieser föderalistisch festgelegten Zinssätze hat längst den Ruf nach einer Glättung geweckt. Denn diese haben mit der tatsächlichen Finanzierung der Liegenschaft durch den konkreten Eigentümer meist nicht mehr viel zu tun, werden heutzutage doch oft auch Festhypotheken abgeschlossen. Die landesweite Vereinheitlichung des Zinssatzes bringt eine gewisse Glättung. So wird der neue Referenzzinssatz nicht nur anhand der variablen Hypotheken berechnet sondern auch unter Einbezug der volumenmäßig stark ins Gewicht fallenden Festhypotheken. Es ist davon auszugehen, dass sich diese neue Leitzahl für die Mietzinsentwicklung weit weniger volatil verhalten wird, als die bisherigen variablen Hypothekarzinsätze. Zur Berechnung werden sämtliche auf Schweizer Franken lautenden inländischen Hypothekarforderungen der Banken in der Schweiz volumengewichtet erhoben und der sich im Durchschnitt ergebende Zinssatz wird vierteljährlich nach den allgemeinen mathematischen Rundungsregeln auf ein volles Viertel Prozent gerundet. Neu bekanntgegeben wird der Referenzzinssatz vierteljährlich, wenn dabei eine Änderung um **ein Viertel Prozent** oder mehr zu verzeichnen ist. Bis auf die Berechnungsweise, die Bezeichnung (pro-

fessionellerweise spricht man also inskünftig nicht mehr vom Hypothekarzinsatz sondern vom Referenzzinssatz) und die damit betraute amtliche Stelle ändert sich in mietrechtlicher Hinsicht jedoch nichts. Die nächste Mietzinsanpassung ist vielmehr genau gleich vorzunehmen, wie wenn die Kantonbank einen neuen Hypothekarzinsatz bekannt gegeben hätte.

In den meisten Kantonen weicht der derzeitige variable Hypothekarzinsatz nicht vom neuen Referenzzinssatz ab, so dass sich aus diesem Grunde keine Mietzinsveränderungen aufdrängen.

Nebst dem Referenzzinssatz darf nicht vergessen werden, dass auch noch andere Gründe zu Mietzinserhöhungen berechtigen. So dürfen **40% der Teuerung**, nämlich um die Teuerung auf das in die Liegenschaft investierte Eigenkapital auszugleichen, auf die Mietzinsen überwälzt werden. Kantonal weiterhin unterschiedlich sind die sogenannten **«allgemeinen Kostensteigerungen»** welche im Umfang von **0,5% bis 1%** pro Jahr überwälzt werden dürfen.

Ausblick

Wie lange der Referenzzinssatz gebraucht wird ist noch ungewiss, denn bereits wird die Abkoppelung der Mietzinsen von den Kosten und der Übergang zur Indexmiete diskutiert.



Vorsorge: Aufschieb der Leistungsbezüge

Wer über das Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, kann den Bezug der Leistungen aus AHV, BVG und der gebundenen privaten Vorsorge (Säule 3a) auf später verschieben. Dadurch erhöhen sich die Altersleistungen. Zudem sind zusätzliche steuerlich abzugsfähige Beiträge an die Vorsorgewerke möglich.

Aufschieb der AHV-Rente

Bei der AHV kann man den Bezug der Altersrente um 1 bis max. 5 Jahre aufschieben. Dadurch erhöht sich die Rente während der gesamten Bezugsdauer. Der Zuschlag hängt von der Länge des Aufschubs ab (vgl. Tabelle).

Ein Hinausschieben der AHV-Altersrente ist nur dann sinnvoll, wenn die Lebenshaltungskosten mit dem vorhandenen Einkommen finanziert werden können und der Gesundheitszustand den Genuss der später höheren Pension erhoffen lässt. Aus Steuersicht erlaubt dieses Vorgehen des Weiteren das Brechen der Steuerprogression, wenn der Rentenbezug und das weitere Erwerbseinkommen zeitlich zusammenfallen würden.

Aufschieb der BVG-Rente

Die vorsorge- und steuerplanerischen Überlegungen zum Aufschieb der Pensionskassen-Bezüge gleichen prinzipiell dem Aufschieb der AHV-Rente. Auch hier erhöhen sich die späteren Rentenbezüge aufgrund des höheren Altersguthabens (längere Verzinsungsdauer und evtl. weitere Sparbeiträge) und des höheren Umwandlungssatzes (kürzere Rentenbezugsdauer). Hinzu kommt bei den meisten Pensionskassen die Variante des vollständigen oder teilweisen Kapital-

Rentenbezugs, oder der Überweisung der Kapitalleistung auf ein Freizügigkeitskonto. Dieses kann zwischen dem 60. und 70. Altersjahr flexibel bezogen werden. Darüber hinaus bieten neu viele Kassen die Möglichkeit, bis zum Erreichen des 70. Altersjahrs zusätzliche steuerlich abzugsfähige Vorsorgebeiträge einzuzahlen. Das Pensionskassenreglement muss die Grundlagen für die Kapitalbezüge und den Aufschieb der Leistungsbezüge jedoch explizit enthalten.

Weiterführung der Säule 3a

Analog der BVG-Regelung können Personen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Säule 3a-Guthaben um max. 5 Jahre über das Rentenalter hinaus verschieben. Während dieser Zeit dürfen auch weitere Einzahlungen in die Säule 3a getätigt werden. Sofern keine Versicherung bei der 2. Säule mehr besteht, ist sogar ein «grosser» Beitrag von 20% des Erwerbseinkommens, max. CHF 31 824.–, möglich. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann noch einmal der volle Beitrag geleistet werden.

Staffelung der Kapitalbezüge

Die Aufschiebsregelungen in allen Vorsorgewerken bieten viele Varianten zur zeitlichen Staffelung der Kapitalbezüge. Steuerlich hat das schrittweise Vorgehen den Vorteil, dass die Steuerprogression bei der Berechnung der separaten Jahressteuer auf den Kapitalbezügen gebrochen werden kann. Deshalb sollte das Thema «Aufschieb» schon vor der Pensionierung gründlich geprüft werden.

Prozentualer Zuschlag bei der AHV-Rente nach einer Aufschubsdauer von:

	und 0–2 Monate	und 3–5 Monate	und 6–8 Monate	und 9–11 Monate
1 Jahr	5.2	6.6	8.0	9.4
2 Jahren	10.8	12.3	13.9	15.5
3 Jahren	17.1	18.8	20.5	22.2
4 Jahren	24.0	25.8	27.7	29.6
5 Jahren	31.5	–	–	–



Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2009

Die AHV/IV/EO und ALV Abzüge bleiben für das Jahr 2009 unverändert. Die AHV und IV-Renten werden turnusgemäss alle 2 Jahre anhand eines gemischten Indexes vom Lohn und Preisentwicklung angepasst. Die Erhöhung per 1. Januar 2009 beträgt 3,2%. Die Mindestbeiträge für AHV/IV und EO erhöhen sich von Fr. 445.- auf Fr. 460.-.

Einen Überblick über die im Jahr 2009 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten gibt die folgende Aufstellung:

	2008	2009
AHV/IV/EO		
AHV/IV/EO	10.1%	10.1%
ALV	2.0%	2.0%
Total	12.1%	12.1%
Arbeitnehmerbeiträge	6.05%	6.05%
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	10'500	10'500
pro Jahr	126'000	126'000
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
BVG-Obligatorium		
Maximal maßgebender Jahreslohn	79'560	82'080
Koordinationsabzug	23'205	23'940
Max. koordinierter BVG-Lohn	56'355	59'040
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	19'890	20'520
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'315	3'420
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'365	6'566
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	31'824	32'832
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'105	1'140
Maximale einfache AHV-Rente	2'210	2'280
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'658	1'710
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'315	3'420

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.

